SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1416/05 von Karl von Wogau (PPE-DE) an die Kommission

Betrifft: Austausch von personenbezogenen Daten für Verfahren in Strafsachen unter den Mitgliedsländern

In Italien wurde ein deutscher Staatsbürger in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt. Der Verurteilte ist flüchtig. In einem Amtshilfegesuch versuchten die italienischen Behörden den Wohnsitz des Verurteilten in Deutschland in Erfahrung zu bringen. Dabei kam es zu einer Verwechslung, sodass die Adresse einer anderen Person, deren Nachname identisch, deren erster Vorname bis auf einen Buchstaben identisch ist, weitergegeben wurde. Allerdings weicht der zweite Vorname ganz ab. Diese unbescholtene Person, die als Lehrer in einer Schule in Deutschland tätig ist und durch entsprechende Eintragungen in die Klassenbücher der Schule nachweisen kann, dass sie zu den Tatzeiten sich nicht in Italien aufgehalten haben kann, erhielt Kenntnis von der Eintragung "ihrer" Verurteilung durch ein italienisches Gericht in das deutsche Bundeszentralregister. Daraufhin beschwerte sich diese Person und verlangte die Streichung des Eintrags und die Richtigstellung gegenüber den italienischen Behörden. Die Streichung wurde mittlerweile veranlasst. Ferner hat das Bundesministerium der Justiz in einem Schreiben vom 7.2.2003 an das italienische Justizministerium den Sachverhalt dargelegt und anheim gestellt, ebenfalls eine Korrektur im italienischen Strafregister vorzunehmen. Für eine Verhandlung im Januar 2004 bekam der unschuldige deutsche Staatsbürger eine erneute Vorladung. Das deutsche Justizministerium wird dennoch nicht erneut tätig. Bei einer Einreise nach Italien befürchtet der zu Unrecht beschuldigte Deutsche eine Festnahme. Er ist allerdings auch der Ansicht, dass es nicht sein könne, dass er selbst für diese Weitergabe offensichtlich falscher personenbezogener Daten jetzt Kosten aufwenden müsse, um seine offensichtliche Unschuld nachzuweisen und die italienischen Behörden zu einer Richtigstellung zu veranlassen. Durch eine drohende Verhaftung in Italien sieht er sich in seiner Freizügigkeit beeinträchtigt.

Teilt die Europäische Kommission die Auffassung, dass dieser offensichtlich unschuldige deutsche Staatsbürger in seiner Freizügigkeit eingeschränkt ist? Und was schlägt die Kommission vor, um diesen Zustand zu beenden?

562485.DE PE 357.022